

MERKBLÄTTER ZUM FAMILIENRECHT

Scheidungsvereinbarung

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch den Notar nicht ersetzen können.

Sie tragen sich mit dem Gedanken, sich von Ihrem Ehegatten zu trennen. In diesem Zusammenhang kann es aus verschiedensten Gründen zweckmäßig bzw. erforderlich sein, eine notariell zu beurkundende Scheidungsvereinbarung (auch Scheidungsfolgenvereinbarung genannt) zu treffen. Im Folgenden möchte ich auf einige wichtige Gesichtspunkte hinweisen:

1. Trennung und Trennungsjahr

Eine einvernehmliche Scheidung kann nach Ablauf von einem Trennungsjahr ausgesprochen werden. Die Trennung kann innerhalb der gemeinsamen Ehewohnung erfolgen. Dann müssen die Lebensbereiche klar voneinander getrennt werden. Gemeinsames Wirtschaften darf es nicht mehr geben. Der Trennungszeitpunkt kann im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung dokumentiert werden. Bei dem Auszug eines Ehepartners ist die Trennung offensichtlicher.

Sollte die Trennung nicht einvernehmlich sein und sich Ihr Partner gegen die Trennung wehren, wird die Zerrüttung vom Gericht erst nach Ablauf von drei Jahren angenommen.

Lediglich bei Eingreifen der Härteklausel des § 1568 BGB kann ausnahmsweise eine Scheidung auch vor Ablauf des Trennungsjahres eingeleitet werden.

2. Zugewinnausgleich

Im Falle des Scheiterns der Ehe wird der Zugewinnausgleich konkret und rechnerisch durchgeführt.

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist die Annahme, dass die Arbeitsleistung beider Eheleute gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere für die Hausfrauenehe, in der traditionell die Ehefrau die Haushaltsführung und Kindererziehung übernommen hat und deshalb kein eigenes Einkommen erzielt. Was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Der Zugewinnausgleich erfolgt durch eine Geldzahlung desjenigen Ehegatten, der in der Ehezeit mehr Vermögen erzielt hat als der andere. Die gesetzliche Definition des § 1373 BGB lautet: Zugewinn ist derjenige Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Zur Berechnung muss also zunächst festgestellt werden, mit welchem Vermögen Sie in die Ehe gegangen sind sowie Ihr Ehepartner. Danach muss das jeweilige Endvermögen festgestellt werden. Für jeden Partner werden Anfangs- und Endvermögen miteinander verglichen und es ergibt sich der Zugewinn. Derjenige, der den höheren Zugewinn hatte, muss die Hälfte der Differenz zum Zugewinn des anderen ausgleichen.

Dieses recht einfache Prinzip wird jedoch durch verschiedene Aspekte verkompliziert, die hier nur auszugsweise genannt werden können.

Häufig existieren keine Nachweise mehr zum Anfangsvermögen. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie also möglichst viele Dokumente aufbewahren.

Seit dem 1.9.2009 kann das Anfangsvermögen nicht nur positiv sein, sondern es werden auch

Schulden angerechnet, so dass auch negatives Anfangsvermögen existieren kann.

Entscheidend für das Anfangsvermögen ist der Tag der Heirat. Bei älteren Ehepaaren, ist dies der Tag des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, nämlich der 1.7.1958. Entscheidend kann der Zeitpunkt sein, in dem ein vertraglicher Wechsel von einem anderen Güterstand in die Zugewinnngemeinschaft erfolgt.

Zum Anfangsvermögen wird hinzugerechnet, was ein Ehegatte von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder Ausstattung erhalten hat. Rechnerisch sollen diese Vermögenswerte nicht in den Zugewinnausgleich miteinbezogen werden. Anders sieht dies bei Lottogewinn, Schmerzensgeld oder einer Unfallabfindung aus. Diese werden in vollem Umfang beim Zugewinn berücksichtigt.

Auch das Endvermögen kann seit der Reform des Familienrechts negativ sein. Allerdings ist der Zugewinn immer mindestens mit Null anzusetzen, auch wenn das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen war.

Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich ist die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, das heißt die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten.

Im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung besteht die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich vorzeitig zu regeln, ggf. in Verbindung mit einer ebenfalls zu vereinbarenden Vermögensauseinandersetzung (siehe hierzu die nachfolgende Ziff. 3).

3. Vermögensauseinandersetzung

Während der Trennung muss eine Auseinandersetzung des Vermögens nicht erfolgen. Es ist aber oft sinnvoll, vor Einleitung des Scheidungsverfahrens einvernehmliche Regelungen zu suchen (z.B. Übertragung von Grundbesitz), die dann in einer notariellen Scheidungsvereinbarung festgehalten werden.

4. Versorgungsausgleich

Häufig entspricht es den Wünschen der Ehegatten, einvernehmliche Regelungen zum Versorgungsausgleich (= Ausgleich der erworbenen Anwartschaften in der Altersvorsorge) zu treffen, etwa den Versorgungsausgleich auszuschließen oder zu modifizieren.

5. Ehegattenunterhalt

Für die Dauer der Trennung gilt für den Ehegattenunterhalt der Halbteilungsgrundsatz. Unter Berücksichtigung eines Abzuges für den/die berufstätigen Partner und nach Abzug von vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere für minderjährige Kinder, besteht der Unterhaltsanspruch in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den Einkommen. Häufig ist aber zweckmäßig, mit Ihrem Ehegatten im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung Abweichungen von diesem Grundsatz in Höhe, Zahlungsmodalitäten und Dauer regeln. Eine Regelung des Unterhalts ist Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung. Eine Regelung des Trennungsbedarfs bedarf der notariellen Form in Gestalt einer Scheidungsvereinbarung.

6. Kindesunterhalt

Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, ist für die Kinder im Rahmen seiner wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Ein Verzicht des Elternteils, der seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung der Kinder leistet, ist nicht zulässig. Es besteht ein Anspruch auf Titulierung. Ein Unterhaltstitel kann durch eine vollstreckbare notarielle Urkunde im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung erstellt werden.

7. Sorgerecht und Umgang

Grundsätzlich bleibt es auch bei Trennung und Scheidung beim gemeinsamen Sorgerecht. Es sollte nun im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung einvernehmlich geregelt werden, bei welchem Elternteil die Kinder den Aufenthalt haben. Mangels Einigung müsste dies gerichtlich festgelegt werden. Eine Regelung des Sorgerechts ist Scheidungsvoraussetzung.

Der andere Elternteil hat ein Umgangsrecht mit den Kindern. Hierfür gibt es keine festgelegten Regeln. Die konkrete Umgangsgestaltung bestimmt sich sinnvollerweise nach den individuellen Lebensverhältnissen und den Wünschen der beteiligten Eltern und Kinder. Hier sollte ebenfalls eine einvernehmliche Regelung im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung herbeigeführt werden, ansonsten müsste der Umgang durch das Familiengericht festgelegt werden.

8. Ehewohnung und Hausrat

Die Frage, wer die Familienwohnung weiter allein oder mit den Kindern bewohnt, ob eine Mietwohnung insgesamt aufgegeben werden soll oder wie die weitere Finanzierung der bisherigen Eigentumswohnung oder des eigenen Hauses erfolgen soll, ist zu regeln. Dazu gehört auch die Aufteilung des Hausrates. Hier sollte eine einvernehmliche Regelung im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung gefunden werden kann, ansonsten müsste das Familiengericht für eine Regelung angerufen werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutschen“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Sebastian Karl Müller
Notar

Dr. Müller & Kollegen
Hauptstr. 98
33647 Bielefeld
Telefon: 0521/41716-0
Telefax: 0521/41716-16
E-Mail: notar@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de